



## **Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und des Gesetzes über die Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EigBVO) v. 25. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Märkte beschlossen:

### **§ 1**

#### ***Eigenbetrieb, Name, Stammkapital***

- (1) Das Marktwesen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form eines Eigenbetriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben“ und hat seinen Dienstsitz in der Lutherstadt Eisleben. Der Träger des Eigenbetriebes ist die Lutherstadt Eisleben.
- (3) Der Eigenbetrieb ist eine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00 Euro.

### **§ 2**

#### ***Gegenstand des Eigenbetriebes***

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen im Freien in der Lutherstadt Eisleben.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt den Festplatz "Wiesengelände" für weitere Markt-, Messe-, Zirkus-, Show- und sonstige Veranstaltungen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann weitere Aufgaben ausführen, die von der Lutherstadt Eisleben übertragen werden. In diesem Fall bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

### **§ 3**

#### ***Organe***

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Betriebsleitung
- der Hauptverwaltungsbeamte,
- der Betriebsausschuss und
- der Stadtrat.

### **§ 4**

#### ***Betriebsleitung***

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Diese vertritt die Lutherstadt Eisleben in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet. Sie ist für die laufende Betriebsführung verantwortlich. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen soweit nicht Absatz 3 unterfallend. Die Betriebsleitung ist darüber hinaus für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Insbesondere sind die vergaberechtlichen Vorschriften (Bundes-, Landes- und Ortsrecht) einzuhalten.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte, der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig sind. Die Betriebsleistung ist damit zuständig für:
  1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 25.000 Euro netto
  2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bis zu einem Wert von 25.000 Euro netto
  3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 7 TVöD VKA
  4. die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse
  5. Stundung, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro



6. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 5.000 Euro
7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 Euro
8. die Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für Aufgaben des Eigenbetriebes bis zu einem Vermögenswert von 1.000 Euro

(4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle Vorgänge von wesentlicher oder besonderer Bedeutung und in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(6) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzte der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes.

(7) Die Betriebsleitung erstellt eine vom Betriebsausschuss zu beschließende Betriebsordnung

(8) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat.

## **§ 5**

### **Vertretung der Eigenbetriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes in einem bestimmten Umfang und zeitlich begrenzt mit ihrer Vertretung beauftragen.

(2) Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung bestellt der Betriebsausschuss eine Abwesenheitsvertretung für die Betriebsleitung. Näheres regelt die Betriebsordnung

(3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Beschäftigten zeichnen "im Auftrag".

## **§ 6**

### **Hauptverwaltungsbeamter**

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigungen nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte als Vorsitzender des Betriebsausschusses anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte kann Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Betriebsausschusses auf einen von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter übertragen.

(4) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Hauptverwaltungsbeamte der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, für die ausschließlich die Betriebsleitung zuständig ist.

## **§ 7**

### **Betriebsausschuss**

(1) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 51, 46-49 KVG LSA und § 8 EigBG LSA einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss.

(2) Der Betriebsausschuss besteht bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode bis 30.6.2024 aus fünf Mitgliedern des Stadtrates, einem Vertreter der Beschäftigten sowie dem Hauptverwaltungsbeamten. Ab der am 1.7.2024 beginnenden Wahlperiode besteht der Ausschuss aus sechs Mitgliedern des Stadtrates sowie dem Hauptverwaltungsbeamten. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Stellvertreter benannt werden.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

(5) Der Betriebsausschuss bereitet die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

(6) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung, soweit anwendbar, übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bei einem Betrag über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bei einem Wert über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in den Entgeltgruppen 8 bis 11 TVöD VKA
4. Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro



5. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 5.000 und unter 100.000 Euro
6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses über 5.000 Euro und unter 50.000 Euro
7. Vergabe der Prüfungsleistungen gem. § 142 KVG LSA
8. die Festsetzung von Tarifen (Preisen, Gebühren, Entgelten), soweit nicht in Satzungen zu regeln

(7) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung der Betriebsleitung.

(8) Über die Sitzungen des Betriebsausschusses sind durch den Eigenbetrieb Niederschriften zu erstellen.

(9) An Bewerbungsgesprächen haben die Mitglieder des Betriebsausschusses das Recht zur Teilnahme. Sie sind mit den Bewerbern zu laden.

## **§ 8 Stadtrat**

(1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Betriebssatzung
2. wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes
3. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Betriebsleitung bzw. Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses und im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten
4. Besetzung des Betriebsausschusses
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres
7. Angelegenheiten des § 4 Absatz 3, Ziffer 8 und § 7 Absatz 6, soweit die dort genannten Wert- und Zuständigkeitsgrenzen überschritten werden.

(3) Der Stadtrat kann die Beschlussfassung zu den in Abs. 2 Nr. 1-7 genannten Angelegenheiten nicht übertragen. (4) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

## **§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung**

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Lutherstadt Eisleben zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Der Eigenbetrieb führt die Buchführungs- und Zahlungsgeschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.

(4) Nach Beendigung eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss, einschließlich dem Lagebericht, ist innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Dieser leitet ihn unverzüglich mit dem Auftrag zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben prüft den Jahresabschluss entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 142 KVG LSA. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Entsprechend § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

## **§ 10 Kassen- und Kreditbedarf**

(1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes nach § 123 KVG LSA LSA gelten die Vorschriften der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der vom Hauptverwaltungsbeamten bestellte Bedienstete (Kassenaufsichtsbeamte) der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben durch.

(3) Eine Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb unterliegt nach Maßgabe des § 108 KVG LSA der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Lesefassung

Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben  
Bekannt gemacht im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Nr. 6/2022 am 6. Juli 2022



## **§ 11**

### ***Sprachliche Gleichstellung***

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 12**

### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 8.2.2011 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 27. Juni 2022

gez. Carsten Staub  
Bürgermeister

Siegel